

# Gebührenordnung

Die Anordnung über die Nutzung des Gemeindearchivs des Marktes Maßbach ist am 21.07.2020 durch Beschluss des Marktgemeinderates erlassen worden.

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagenerstattungen wie nachfolgend erhoben.

## § 2 Gebührensätze

1. Grundsätzlich gelten für die Nutzung des Archivs folgende Pauschalsätze. Für jede angefangene Stunde € 20. Selbständiges Arbeiten wird vorausgesetzt.
2. Auskunftstätigkeiten: Für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft (mittlerer Dienst) € 20,00 je angefangene Stunde Zeitaufwand.
3. Siegelung, Beglaubigung, Ausstellung einer Urkunde mit Siegel € 10,00, Beglaubigung € 8,00, Beglaubigung einer Kopie € 6,00
4. Analoge und digitale Kopien. Die nachstehenden Gebühren gelten nur insoweit, als die technischen Einrichtungen im Archiv vorhanden sind. Ansonsten wird der dem Archiv tatsächlich entstehende Aufwand weiter verrechnet.

Vom Nutzer erstellter Scans auf eigenes USB-Speichermedium € 0,10.

Vom Archiv erstellte Papierkopie DIN A 4 (schwarz/weiß) € 0,50, DIN A 3 (schwarz/weiß) € 1,00.

5. Digitalisat in einfacher Lesequalität € 1,00.
6. Übermittlung, sonstige Auslagen, Zuschläge, die Kosten für Porto und Verpackung werden gesondert berechnet. Alle weiteren Auslagen, wie Versicherungsauslagen, Bankspesen sowie eventuell anfallende Mahnkosten gehen zu Lasten des Benutzers

### **§ 3 Wiedergabe von Archivgut**

Veröffentlichung von Reproduktionen (zuzüglich der Gebühren für deren Anfertigung) in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern

1. einmalig € 20,00
2. unbeschränkt € 60,00
3. Onlinestellung von Bild- und/oder Textdateien € 40,00

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

1. für nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder schulischen Zwecken,
2. für Forschung durch staatliche, kommunale oder kirchliche Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 5 Fälligkeit – Vorschüsse – Eilaufträge**

1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
2. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.
3. Eilige Aufträge können in besonderen Fällen nach Absprache kurzfristig erledigt werden und werden mit einem Aufschlag von 50 % belegt.